

Vorlage an den Landrat

Mitgliedsbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Verein Agglo Basel
Ausgabenbewilligung 2020-2023
2019/456

vom 25. Juni 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 17a und 17c Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe, MinVG (725.116.2) leistet der Bund Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen. Das zentrale Instrument für die Planung und Umsetzung der einzelnen Projekte sind die Agglomerationsprogramme gemäss Art. 17a ff. MinVG. Beiträge an Verkehrsinfrastrukturprojekte können ausgerichtet werden, wenn die Trägerschaften in einem Agglomerationsprogramm nachweisen, dass die geplanten Projekte in eine Gesamtverkehrsplanung eingebunden und mit den übergeordneten Verkehrsnetzen und der Siedlungsentwicklung gemäss kantonalen Richtplänen abgestimmt sind.

Zu diesem Zweck wurde die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel im Jahr 2011 gegründet, welcher seit dem 01. Juli 2014 als Verein Agglo Basel besteht. Im Verein haben sich neun Gebietskörperschaften aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz zusammengeschlossen, um gemeinsam und grenzüberschreitend die nachhaltige und integrierte Entwicklung von Landschaft, Siedlung und Verkehr voranzutreiben. „Agglo Basel“ ist ein Schweizer Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Liestal (Emma Herwegh-Platz 2a). Die Geschäftsstelle von Agglo Basel (www.aggloprogramm.org) führt sämtliche Planungen zu einem Massnahmenpaket zusammen und wird vom Verein Agglo Basel alle vier Jahre beim Bundesamt für Raumentwicklung zur Mitfinanzierung eingereicht.

Mit dieser Vorlage wird der Mitgliederbeitrag für den Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft an den Verein Agglo Basel für die Jahre 2020 – 2023 beantragt. Bei einem jährlichen Mitgliederbeitrag des Kantons Basel-Landschaft von CHF 480'000 ergibt das einen Gesamtbeitrag von CHF 1'920'000 für diesen Zeitraum.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Struktur und Aufgaben des Vereins Agglo Basel</i>	4
2.3.2.	<i>Festlegung und Verteilung der Mitgliederbeiträge im Verein Agglo Basel</i>	5
2.3.3.	<i>Arbeitsschwerpunkte 2020 - 2023</i>	5
2.3.4.	<i>Erläuterungen zur Höhe des Mitgliederbeitrags Agglomerationsprogramm Basel</i>	6
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	7
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	11
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemäss Art. 23 MinVV sind die Trägerschaften zuständig für die Planung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme (Abs. 1). Sie gewährleisten die Verbindlichkeit des Agglomerationsprogramms und sorgen für dessen koordinierte Umsetzung (Abs. 2). Der Kanton Basel-Landschaft gehört zur Agglomeration Basel. Die Agglomeration Basel ist gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel, MinVV (725.116.21) trinational und umfasst insgesamt 161 Gemeinden, wovon 65 oder vierzig Prozent der Gemeinden sich ausserhalb der Schweiz befinden. Um die Bundesanforderungen an ein Agglomerationsprogramm zu erfüllen, müssen Siedlung- und Verkehrsentwicklung in der trinationalen Agglomeration Basel zwingend auch über die Landesgrenzen hinweg abgestimmt werden.

Zu diesem Zweck wurde die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel im Jahr 2011 gegründet, welcher seit dem 01. Juli 2014 als Verein Agglo Basel besteht. Die Geschäftsstelle von Agglo Basel (www.aggloprogramm.org) führt sämtliche Planungen zu einem Massnahmenpaket zusammen, das alle vier Jahre beim Bundesamt für Raumentwicklung zur Mitfinanzierung eingereicht wird. Dieses wiederum erarbeitet im Auftrag des Bundesrates eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte unter Einbezug sämtlicher Agglomerationsprogramme der Schweiz. Die diesjährige „Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr“ liegt im Entwurf vor. Der Bundesrat beantragt die Freigabe der für die 3. Generation erforderlichen Finanzmittel in der Höhe von 1,3 Milliarden Franken.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird der Mitgliedsbeitrag für den Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft an den Verein Agglo Basel für die Jahre 2020 – 2023 beantragt. Bei einem jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 480'000 ergibt das einen Gesamtbeitrag von CHF 1'920'000 für diesen Zeitraum. Der Mitgliedsbeitrag für den Aufgabenbereich Trinationale S-Bahn Basel des Kantons Basel-Landschaft an den Verein Agglo Basel ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Dieser Mitgliedsbeitrag basiert auf dem Verpflichtungskredit «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur 2016-2025» vom 19. Mai 2015 (Nr. 2015/198).

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Struktur und Aufgaben des Vereins Agglo Basel

Im Verein Agglo Basel haben sich, wie gesehen, neun Gebietskörperschaften aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz zusammengeschlossen, um gemeinsam und grenzüberschreitend die nachhaltige und integrierte Entwicklung von Landschaft, Siedlung und Verkehr voranzutreiben.

Agglomerationsprogramm Basel: Die Aufgaben, die der Verein Agglo Basel für den Kanton Basel-Landschaft zu erbringen hat, sind in den Statuten des Vereins festgehalten (Anhang 1, Art. 3, Aufgaben im Bereich Agglomerationsprogramm). Es sind dies:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramm (als Trägerschaft)
- b) Prozessführerschaft bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramm
- c) Vertretung der Agglomerationsprogramme gegenüber dem Bund
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Erschliessen weiterer Finanzierungsquellen
- f) Interessenwahrung und Lobbyarbeit
- g) Moderation von Prozessen

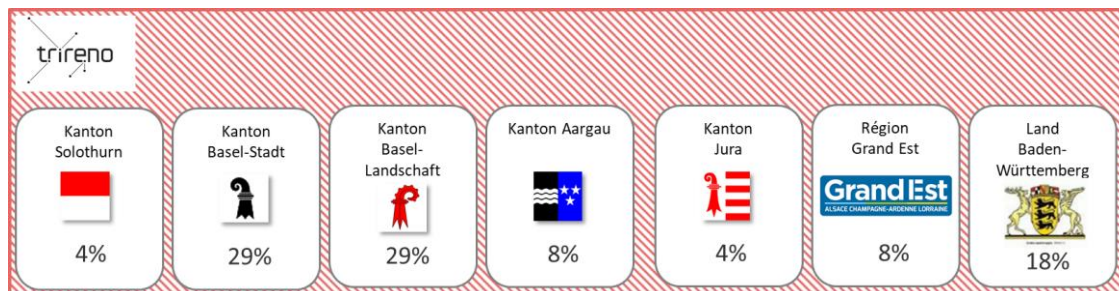
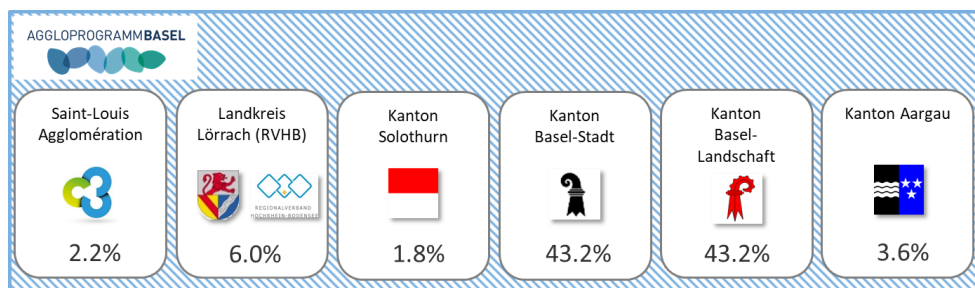
Die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms (AP) erfolgt gemäss den Anforderungen des Bundes, die pro Generation (AP1 – AP3) in den Weisungen über die Prüfung und Mitfinanzierung der

Agglomerationsprogramme definiert werden¹. Die hierfür zuständigen Mitglieder des Vereins erarbeiten in enger Abstimmung - unter der Regie des Agglomerationsprogramms Basel - eine nachhaltige Entwicklungsplanung für die Bereiche Siedlung, Verkehr und Freiraum.

Trinationale S-Bahn Basel (trireno): Neben der Planung des Langsamverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs im Rahmen des Agglomerationsprogramms liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung der trinationalen S-Bahn Basel. Dafür stimmen die Schweizer Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura gemeinsam mit der Region Grand Est auf französischer Seite und dem Land Baden-Württemberg auf deutscher Seite das geplante Liniennetz und die Fahrplankarte sowie die notwendigen Infrastrukturmassnahmen im Einzugsgebiet der trinationalen S-Bahn Basel ab. Ausserdem koordiniert der Verein die Bestelltätigkeiten der Mitglieder und vertritt die trinationale Agglomeration bei den für die Eisenbahninfrastruktur zuständigen Behörden und Unternehmen. Der Aufgabenbereich tritt nach aussen unter der Bezeichnung "trireno" auf. Die Aufgaben, die der Verein Agglo Basel für den Kanton Basel-Landschaft zu erbringen hat, sind in den Statuten des Vereins festgehalten (Anhang 1, Art. 4, Aufgaben im Bereich trinationale S-Bahn Basel).

2.3.2. Festlegung und Verteilung der Mitgliederbeiträge im Verein Agglo Basel

Die Mitgliedsbeiträge werden für beide Aufgabenbereiche des Vereins Agglo Basel nach unterschiedlichen Kriterien abgeleitet. Die Kriterien sind in den Statuten im Art. 34 für das Agglomerationsprogramm Basel (Einwohnerzahl, BIP, Verfügbares Einkommen etc.) sowie in Art. 35 für den Bereich S-Bahn (Einwohnerzahl, BIP, Streckenlänge, Anzahl Abfahrten etc.) festgelegt.



2.3.3. Arbeitsschwerpunkte 2020 - 2023

An der Sitzung der Politischen Steuerung des Agglomerationsprogramms Basel vom 11. Dezember 2017 wurde das Gesamtkonzept für die 4. Generation beschlossen werden. Neben der Koordination der Umsetzung der Projekte der 1. Generation (Baustart: 2011), der 2. Generation (Baustart 2015) und der 3. Generation (Baustart 2019) wird bereits intensiv an der 4. Generation gearbeitet.

Mit den Agglomerationsprogrammen der 2. und vor allem der 3. Generation konnte die inhaltliche, prozessuale und organisatorische Qualität markant gesteigert werden. Mit viel Arbeitseinsatz der Agglo-Gremien, Geschäftsstelle und Planungsbüros konnten zahlreiche, vor allem strategische

¹ Ab der 4. Generation wird die Weisung durch eine Richtlinie ersetzt.

Lücken im Programm geschlossen werden. Im Hinblick auf die 4. Generation stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Die positive Dynamik des Agglomerationsprogramms muss für die weitere Stärkung der Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel genutzt werden.
- Das Agglomerationsprogramm wird weiterentwickelt und vertieft, indem die behördenverbindlichen Planungsinstrumente aufeinander abgestimmt, die zu priorisierenden Massnahmen frühzeitig und fachlich untermauert festgelegt, und die Eigenleistungen aus der 3. Generation erfüllt werden. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu widmen.
- Mit der Fortführung der Korridorprozesse wird der Rückhalt für das Agglomerationsprogramm bei den Gemeinden und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft verbessert.
- Umsetzung der Projekte der 1., 2. und 3. Generationen werden von der Geschäftsstelle aktiv unterstützt (vor allem auch kommunale Projekte).
- Die Positionierung der trinationalen Agglomeration Basel im Kampf um knappe Bundesmittel wird durch ein qualitativ hochstehendes Agglomerationsprogramm der 4. Generation nochmals verbessert.

Zentrale strategische Bausteine der 4. Generation sind beispielsweise die Fortschreibung des Zukunftsbildes auf den Horizont 2040, die Fortführung der Korridorprozesse mit den 169 Kommunen der Agglomeration, die Überarbeitung der trinationalen Strategie Strasse sowie der Velostrategie, ein komplett neues regionales Park&Ride-Konzept sowie ein regionales Güterverkehrskonzept, der Aufbau des trinationalen Verkehrsmanagements und eine Fortschreibung des Angebots- und Zielkonzept für die trinationale S-Bahn Basel (von Seiten tireno).

2.3.4. Erläuterungen zur Höhe des Mitgliederbeitrags Agglomerationsprogramm Basel

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mitgliedsbeiträge des Vereins Agglo Basel (ab 01.01.2018 Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm Basel) ab Gründung des Vereins am 01. Juli 2014 dargestellt. Beim vorliegenden Verpflichtungskredit geht es um die in blauer Farbe dargestellten Jahre für das Mitglied Kanton Basel-Landschaft.

Mitgliedsbeiträge Agglo Basel (2014-2023): Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm Basel										
Mitglieder AP in CHF Mio.	2014 (1)	2015 (2)	2016 (2)	2017 (3/4)	2018 (4/5)	2019 (4/5)	2020 (5)	2021	2022	2023
Kanton BL	0.430	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480
Kanton BS	0.485	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480	0.480			
Kanton AG (6)	0.035	0.035	0.035	0.035	0.040	0.040	0.040			
Kanton SO	0.020	0.020	0.020	0.020	0.020	0.020	0.020			
Landkreis Lörrach/RVHB (7)	0.062	0.062	0.062	0.062	0.067	0.067	0.067			
Saint-Louis Agglo (SLA)	0.025	0.025	0.025	0.025	0.025	0.025	0.025			
Summe:	1.057	1.102	1.102	1.102	1.112	1.112	1.112			

1 Beschluss 09. Sitzung der PST-Agglo vom 25. November 2013

2 Beschluss 11. Sitzung der PST-Agglo vom 26. September 2014

3 Beschluss 15. Sitzung der PST-Agglo vom 21. Januar 2016

4 Verpflichtungskredit: 2016-168 vom 31. Mai 2016

5 Beschluss 19. Sitzung der PST-Agglo vom 11. Dezember 2017

6 AG ab 2018 Erhöhung Beitrag für AP Stein/Säckingen

7 LK Lörrach/RVHB ab 2018 Erhöhung Beitrag für AP Stein/Säckingen (LK WT)

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Im Regierungsprogramm 2016-2019 werden folgende Ziele im Schwerpunkt „Mobilität“ (MO) formuliert:

MO LZ1: Die Regierung investiert gezielt und wirksam in Schlüsselverkehrsinfrastrukturen und setzt dazu Schwerpunkte für Werterhalt und Ausbau auch im Hinblick auf altersgerechte Infrastrukturen.

MO LZ 2: Die gute Erreichbarkeit der Wirtschafts- und der Wohnschwerpunkte wird gesichert

MO LZ 3: Der Kanton Basel-Landschaft stärkt seine Regionen, indem er sie durch leistungsfähige Verkehrssysteme erschliesst und an regionale Zentren anbindet (integrale Planungen, Verknüpfung von Verkehrsträgern).

MO LZ 5: Der Kanton Basel-Landschaft findet Wege, wie die Beeinträchtigungen durch den Verkehr (insbesondere Landverbrauch) sowie Emissionen (Schadstoffe, Lärm, etc.) – ohne die wirtschaftliche Nutzung zu beeinträchtigen – reduziert werden können.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Bund:

Art. 17a-d des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über [die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel](#) (MinVG; SR 725.116.2)

Kanton:

§ 11a des [Raumplanungs- und Baugesetzes](#) vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>[Text oder Verweis auf anderes Kapitel] (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2300	Kt:36		Kontierungsobj.:	IA 501931
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1'920'000		

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2020	2021	2022	2023	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufwand		31					
A	Transferaufwand		36	480'000	480'000	480'000	480'000	1'920'000
A	Bruttoausgabe							

E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe			480'000	480000	480'000	480'000	1'920'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im aktuellen AFP (2019-2022) enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Eigenleistungen fallen insbesondere in der Bau- und Umweltschutzdirektion, namentlich im Amt für Raumplanung, im Tiefbauamt sowie im Generalsekretariat/öffentlicher Verkehr an. Die verwaltungsinternen Aufwendungen für das Agglomerationsprogramm 3. Generation (2015-2020) entsprechen insgesamt 40-50 Stellenprozent. Dies entspricht einem verwaltungsinternen Aufwand von rund CHF 100'000 pro Jahr bzw. von CHF 400'000 für die gesamte Periode 2020 – 2023.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Die Regierungsziele werden gemäss Regierungsprogramm 2015-2019 wie folgt konkretisiert:

[MO-LZ-1]	<p>MO RZD 3</p> <p>Der Kanton setzt sich für einen gezielten Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen Strasse und Schiene ein.</p> <p><u>Massnahmen/Projekte</u></p> <p>Die folgenden Massnahmen werden weiterentwickelt bzw. deren Umsetzung angestrebt (durch «Lobbying» beim Bund bzw. eigene Planungen); Strasse: Rheintunnel (FF ASTRA), 8-Spurausbau A2 (FF ASTRA), Zubringer Allschwil, Ausbauten auf A18. Öffentlicher Verkehr: Herzstück S-Bahn Basel, Doppelspurausbau Laufental (FF SBB), Vierspurausbau Liestal (FF SBB), Ausbauten im Rahmen von STEP 2025 (FF Diverse).</p>
[MO-LZ-2]	<p>MO RZD 5</p> <p>Der Kanton setzt sich beim Bund und den Nachbarkantonen für die gute Erreichbarkeit der kantonalen Schwerpunktgebiete ein.</p> <p><u>Massnahmen/Projekte</u></p> <p>Begleitung, Koordination und aktive Interessenwahrnehmung bei wichtigen Planungen und Projekten Dritter. Es werden übergreifende Strategien ausgearbeitet (trinationale Strategie Strasse, trinationale Angebotskonzept S-Bahn, etc.) und deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen und Finanzen vorangetrieben.</p>

[MO LZ 2]	<p>Der Kanton stellt sicher, dass die Anbindungen der kantonalen Schwerpunktgebiete an das Verkehrssystem regelmässig überwacht, optimiert und an neue Entwicklungen angepasst werden.</p> <p><u>Massnahmen/Projekte</u></p> <p>Beobachtung von realisierter Nachfrage (Verkehrsentwicklung, Verkehrsfluss und Fahrgastzahlen) sowie punktuelle Anpassung des Angebots des Verkehrssystems.</p>
[MO LZ3]	<p><u>MO RZD 7</u></p> <p>Beobachtung von realisierter Nachfrage (Verkehrsentwicklung, Verkehrsfluss und Fahrgastzahlen) sowie punktuelle Anpassung des Angebots des Verkehrssystems.</p> <p><u>Massnahmen / Projekte</u></p> <p>Die notwendigen Kredite werden vorbereitet und beim Landrat eingeholt und die Schlüsselprojekte in Abstimmung auf Siedlung und Landschaft geplant und realisiert.</p>
[MO LZ3]	<p><u>MO RZD 8</u></p> <p>Die Verknüpfung von Verkehrsträgern (kombinierte Mobilität) soll gestärkt und dessen Potentiale in Baselland aktiv genutzt werden.</p> <p><u>Massnahmen / Projekte</u></p> <p>Ein P+R-Konzept wird erarbeitet (in Abstimmung mit den Partnern in der Agglomeration) und erste Umsetzungen angestrebt. ÖV-Drehscheiben bzw. Umsteigepunkte werden gezielt optimiert und punktuell deren Ausbau konkretisiert.</p>

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Beiträge an Investitionsprojekte	Nichtrealisierung von Projekten ergibt Malus bei der nachfolgenden Generation Agglomerationsprogramm
Grenzüberschreitend sowie mit Siedlung und Landschaft abgestimmte Verkehrsprojekte	Die Planungen im Agglomerationsprogramm Basel müssen gemäss den Bundesvorgaben grenzüberschreitend koordiniert sein.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Bis anhin profitierte die trinationale Agglomeration Basel mit Beiträgen an Infrastrukturprojekte in Höhe von rund CHF 380 Mio. Über alle Programm-Generationen (inkl. vordringlicher Bedarf aber noch ohne 3. Generation) wurden dem Kanton Basel-Landschaft rund CHF 230 Mio. an Bundesbeiträge über den Infrastrukturfonds zugesprochen. Im vordringlichen Bedarf, der 1. und 2. Generation entfielen bei den für die gesamte Agglomeration Basel vorgesehenen Beiträgen gemittelt rund 60% auf den Kanton Basel-Landschaft.

Nachfolgende Auflistung zeigt die Bundesbeiträge für die Gesamtglomeration, die jeweiligen Anteile des Kantons Basel-Landschaft sowie Projektbeispiele pro Generation:

	Generationen des Aggloprogramms Basel			
	Dringliche Projekte	1. Generation	2. Generation	3. Generation
Gesamt	CHF 197.1 Mio. ⁽¹⁾	CHF 85.7 Mio. ⁽¹⁾	CHF 92.8 Mio. ⁽¹⁾	CHF 110.3 Mio. ⁽²⁾
Anteil BL	CHF 148.5 Mio. ⁽¹⁾	CHF 51.7 Mio. ⁽¹⁾	CHF 32.4 Mio. ⁽¹⁾	CHF 36.6 Mio. ⁽²⁾
Davon verpflichtet	CHF 148.5 Mio. ⁽¹⁾	CHF 29.3 Mio. ⁽¹⁾	CHF 17.2 Mio. ⁽¹⁾	-
Davon bereits ausbezahlt ⁽³⁾	CHF 170.9 Mio. ⁽³⁾	CHF 16.1 Mio. ⁽³⁾	CHF 0.41 Mio. ⁽³⁾	-
Beispielprojekte	<ul style="list-style-type: none"> -Hauptstrasse H2 Prateln – Liestal A22 (umgesetzt) -Bahnhof Dornach-Arlesheim (umgesetzt) 	<ul style="list-style-type: none"> -Baslerstrasse, Allschwil (im Bau) -Ortsdurchfahrt Reinach (umgesetzt) -Bushof Laufen (umgesetzt) -Tram Margarethenstich (offen) 	<ul style="list-style-type: none"> -ÖV Drehscheibe Muttenz (Bau ca. 2024) -H3 Verlegung Rheinstrasse (Salina Raurica) (Baubeginn 4.Q; 2019) -Tram Doppelspur Binningen «Spiesshöfli» (Baubeginn ca. 2022) -BGK Liestal (Baubeginn ca. ab 2025) 	<ul style="list-style-type: none"> -Vollanschluss Aesch (Baubeginn 4.Q. 2019) -Bushof Grellingen (Bau ab ca.2022) -Bushof Frenkendorf (Bau ab ca. 2021) Ortsdurchfahrt Therwil (Bau ab ca. 2022) -Fuss-/Velo-Paket
Vom Kanton sistierte Projekte	-	<ul style="list-style-type: none"> - Velostation Dornach Arlesheim - Augst; Umgestaltung Ortsdurchfahrt (Teil BL) 	-	-

Von den CHF 230 Mio. sind rund CHF 195 Mio. verpflichtet, was bedeutet, dass gemäss aktuellem Stand konkrete Leistungsvereinbarungen für die Infrastrukturvorhaben gemäss bisher genehmigten Aggloprogrammen mit dem Bund im Umfang von CHF 195 Mio. bestehen. Leistungsvereinbarungen für die sistierten oder offenen Projekte können aber mit dem Bund im Rahmen einer bestimmten Frist noch abgeschlossen werden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Beim Mitgliederbeitrag für den Verein Agglo Basel handelt es sich nicht um neue Regulierungen. Es geht vielmehr darum, Bundesbeiträge für Infrastrukturvorhaben abzuholen. Ausserdem handelt es sich beim Agglomerationsprogramm um ein fakultatives Planungsinstrument mit der Zielsetzung, die Infrastrukturprojekte grenzüberschreitend zu koordinieren, die Abstimmung mit Siedlung und Landschaft sicherzustellen und das Gesamtsystem Verkehr nachhaltig weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass jeder in die Mitgliedschaft investierte Franken ein Mehrfaches an Bundesbeiträgen generiert.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für Mitgliedsbeiträge an den Verein Agglo Basel betreffend den Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm Basel wird für die Jahre 2020–2023 eine neue einmalige Ausgabe von maximal CHF 1'920'000 (je CHF 480'000 / Jahr) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.

Liestal, 25. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Mitgliederbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Verein Agglo Basel Ausgabenbewilligung 2020-2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für Mitgliedsbeiträge an den Verein Agglo Basel betreffend den Aufgabenbereich Agglomerationsprogramm Basel wird für die Jahre 2020–2023 eine neue einmalige Ausgabe von maximal CHF 1'920'000 (je CHF 480'000 / Jahr) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: